
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 01.09.2023

Seite 663

Nr. 107

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft
mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder
Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder
Finanz- und Rechnungswesen, Steuern)
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 30. August 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit Kleiner beruflicher Fachrichtung (Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management oder Produktion, Logistik, Absatz oder Finanz- und Rechnungswesen, Steuern im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 31.05.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 433 / Nr. 83), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 687 / Nr. 119) wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt neu gefasst:

„I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang

- § 10 Praxisphasen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 15 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 16 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten
- § 19 Weitere Prüfungsformen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung von Prüfungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 26 Modulnoten
- § 27 Bildung der Fachnote
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

§ 31 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

§ 35 Übergangsbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Anlage 2: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Sektorales Management“

Anlage 3: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“

Anlage 4: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“

Anlage 5: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ 2023

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift werden die Wörter „und Zugangsberechtigung“ durch die Wörter „der Prüfungsordnung, Modulhandbuch“ ersetzt.

b. Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Diese Ordnung regelt insbesondere:

- a. ggf. besondere Zugangsvoraussetzungen,
- b. das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- c. Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- d. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- e. die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/ lernformenbezogen) in SWS,
- f. ggf. die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester,

Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

g. die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 1, Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt. Die einzelnen Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Lehr-/Lernformen, Präsenzzeit in SWS, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen werden durch Beschluss des Fakultätsrats ausschließlich im Modulhandbuch festgelegt. Eine explizite Nennung einzelner Wahlpflichtmodule in der Prüfungsordnung wird in diesem Fall durch die Angaben im Modulhandbuch ersetzt.

(3) Die Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die in den Prüfungsordnungen als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnungen an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät in elektronischer Form veröffentlicht.“

3. Nach § 1 wird der folgende neue § 2 eingefügt:

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG

ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Der Bachelorabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.“

b. Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass die für den Übergang in die Berufspraxis und in einen Masterstudiengang zum Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete nachgewiesen und
- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal und horizontal zu vertiefen.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln,
 - relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren,
 - daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, welche gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
 - selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten,
 - fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,
 - sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen,
 - Verantwortung in einem Team übernehmen.“
- c. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Studiengang“ ersetzt.
- d. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- e. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

6. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In der **Überschrift** werden die Wörter „Studienaufbau (Modularisierung)“ durch die Wörter „Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem“ ersetzt.

b. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die generelle Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.“

c. **Absatz 2, Sätze 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.“

d. Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Bachelorstudiengang hat einen Umfang von 180 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“

e. Der bisherige **Absatz 4** wird Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Mentoring“ ein Komma und das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„Die Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

9. § 7 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa. In **Satz 1** werden nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „gibt es“ durch das Wort „sind“ ersetzt und nach dem Wort „Lernformen“ die Wörter „möglich“:

- a. Vorlesung,
 - b. Übung,
 - c. Praktische Übung,
 - d. Seminar,
 - e. Kolloquium,
 - f. Praktikum,
 - g. Externes Praktikum,
 - h. Projekt,
 - i. Exkursion
 - j. E-Learning/Blended Learning
 - k. Tutorien
 - l. Selbststudium“
- angefügt.

bb. **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.“

cc. Nach **Satz 3** wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„Praktische Übungen haben anwendungsorientierten Charakter und dienen dem Einüben bzw. dem Transfer ausgewählter Wissens- und Könnensbereiche des jeweiligen Studienfachs in kleinen Gruppen.“

dd. Der bisherige **Satz 4** wird Satz 5 und wie folgt geändert: Die Angabe „(eigenen)“ wird gestrichen und nach dem Wort „mit“ werden das Wort „einer“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Problemstellung“ durch das Wort „Problem“ ersetzt.

ee. Die bisherigen **Sätze 5 bis 8** werden zu den Sätzen 6 bis 9.

ff. **Satz 9** wird wie folgt neu gefasst:

„Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen.“

gg. Der bisherige **Satz 9** wird aufgehoben.

hh. **Satz 10** wird wie folgt neu gefasst:

„Hierbei soll auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.“

ii. Nach **Satz 10** werden die folgende neuen Sätze 11 und 12 eingefügt:

„Externe Praktika dienen der Erkundung einschlägiger Berufsfelder und der Erprobung und praktischen Vertiefung der im Studium erworbenen Kompetenzen. Sie können durch Lehrveranstaltungen begleitet oder durch Lehrende betreut werden.“

jj. Der bisherige **Satz 11** wird Satz 13.

kk. Der bisherige **Satz 12** wird Satz 14 und wie folgt geändert: Nach dem „Themenstellungen“ werden die Wörter „allein oder“ eingefügt.

ll. Der bisherige **Satz 13** wird Satz 15.

mm. Der bisherige **Satz 14** wird Satz 16 und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Projektorganisation“ werden ein Komma und das Wort „Projektdurchführung“ eingefügt und nach dem Wort „Projektergebnissen“ werden die Wörter „in einem Workshop“ gestrichen.

nn. **Satz 15** wird Satz 17 und wie folgt geändert: Vor dem Wort „Problemstellungen“ wird das Wort „Projektbezogene“ eingefügt.

oo. Der bisherige **Satz 16** wird aufgehoben.

pp. Nach **Satz 17** werden die folgenden Sätze 18 bis 23 eingefügt:

„Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser

Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.“

qq. Der bisherige **Satz 17** wird Satz 24.

rr. Die bisherigen **Sätze 18 bis 20** werden aufgehoben.

b. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen kann die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung zu Modulprüfungen vorgesehen werden.“

c. Nach **Absatz 2** werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können die Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 vorsehen. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.

(4) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder zum Teil in einer Fremdsprache durchgeführt werden.“

11. Der bisherige **§ 9** wird aufgehoben.

12. Der bisherige **§ 10** wird **§ 8** und wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa. **Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.“

bb. **Satz 3** wird aufgehoben.

b. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem

Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

a) Erste Priorität:

Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen wird oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

b) Zweite Priorität:

Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.

c) Dritte Priorität:

Anzahl der erworbenen Credits beginnend mit der höchsten Anzahl erworbener Credits.

(3) Die Fakultät kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

c. In **Absatz 4** wird die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

d. **Absatz 6** wird aufgehoben.

13. Der bisherige **§ 11** wird **§ 9** und wie folgt geändert:

a. In der **Überschrift** werden die Wörter „nach dem European Credit Transfer System (ECTS)“ gestrichen.

b. **Absatz 1** wird aufgehoben.

c. Die **Absätze 2 bis 11** werden zu den Absätzen 1 bis 10.

d. In den neuen **Absätzen 3 bis 7** wird durchgängig die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

e. Der neue **Absatz 9** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** wird die Angabe „Abs. 5 Nr. 9“ durch die Angabe „Abs. 4 Nr. 9“ ersetzt.

bb. In **Satz 4** wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.

f. Der bisherige **Absatz 12** wird aufgehoben.

14. Der bisherige **§ 12** wird § 10.

15. Der bisherige **§ 13** wird § 11 und wie folgt geändert:

a. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der zuständige Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur drei Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Ferner können die fachspezifischen Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Aufnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 HG möglich ist. In diesem Fall setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur vier Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

b. **Absatz 5** wird aufgehoben.

c. Die bisherigen **Absätze 6 bis 12** werden zu den Absätzen 5 bis 11.

d. Der neue **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherige Bestimmung wird **Satz 1** und wie folgt geändert: Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ und nach dem Wort „Widersprüche“ die Wörter „und für den Bericht an den Fakultätsrat“ eingefügt.

bb. Nach **Satz 1** wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.“

e. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden die Wörter „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ durch die Wörter „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.

bb. Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.“

10. Der bisherige **§ 14** wird § 12 und wie folgt geändert:

b. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa. **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

bb. Nach **Satz 2** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.“

c. In **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.

d. **Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der

Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 9 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.“

e. **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** werden die Wörter „erforderlichenfalls“ sowie „gemäß § 5“ gestrichen:

bb. In **Satz 5** werden nach dem Wort „Records“ die Wörter „mit Fußnote“ eingefügt.

f. Nach **Absatz 6** werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.“

11. Der bisherige § 15 wird § 13 und wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa. **Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.“

bb. **Satz 3** wird gestrichen.

b. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

aa. **Satz 2** wird gestrichen.

bb. Die bisherigen **Sätze 3 und 4** werden zu den Sätzen 2 und 3.

cc. In **Satz 3** werden das Wort „Lernende“ durch das Wort „Personen“ und die Wörter „im entsprechenden Prüfungsgebiet“ durch die Wörter „an der Universität Duisburg-Essen lehren oder“ ersetzt.

11. Der bisherige § 16 wird § 14 und wie folgt geändert:

a. **Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

aa. Nach dem Wort „immatriuliert“ werden die Wörter „oder als Zweithörerin oder als Zweithörer“ zugelassen“ eingefügt.

bb. In Buchstabe b) wird die Angabe „§ 18 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4“ ersetzt.

cc. In Buchstabe c) werden die Wörter „fachlichen Voraussetzungen“ durch die Wörter „in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen“ ersetzt.

b. Nach **Satz 1** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

c. **Absatz 3, Buchstabe b) und c)** werden wie folgt neu gefasst:

„b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.“

d. In **Absatz 4** werden die Wörter „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

12. Der bisherige § 17 wird § 15 und wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1** werden die Wörter „Modul- und/oder Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

b. Die **Absätze 2 bis 4** werden wie folgt gefasst:

„(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul

vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Modulprüfungen können in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgelegt werden. Das gilt nicht für Modulprüfungen im Pflichtbereich.

(5) Die Modulprüfungen werden mit Ausnahme der Praxismodule benotet.“

c. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherige Regelung wird Satz 1 und wie folgt neu gefasst:

„Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit,
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprfung,
- f) als experimentelle Arbeit
- g) als Kombination der Prüfungsformen a) bis f) erbracht werden.“

bb. Nach **Satz 1** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

d. In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch die Wörter „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ ersetzt.

e. **Absatz 7** wird wie folgt geändert:

aa. Vor der bisherigen Regelung werden die folgenden Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Die Prüfungsformen der Module sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben.“

bb. Im neuen **Satz 3** werden die Wörter „Modul- und/oder Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

f. **Absatz 8** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** werden die Wörter „Modul- und/oder Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.

bb. **Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Sie können als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls.“

13. Der bisherige **§ 18** wird § 16 und wie folgt geändert:

a. In der **Überschrift** werden nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und die Wörter „Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse“ eingefügt.

b. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** wird die Angabe „§§ 19 und 20“ durch die Angabe „§§ 17 und 18“ ersetzt.

bb. **Satz 3** wird gestrichen.

c. **Absatz 3** wird aufgehoben.

d. Die bisherigen **Absätze 4 und 5** werden zu den Absätzen 3 und 4 und wie folgt gefasst:

„(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.“

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.“

e. Nach Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.“

f. Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.

14. Der bisherige **§ 19** wird § 17 und wie folgt geändert:

a. In **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „die veranstaltungsbezogenen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat“ durch die Wörter „über breites Grundlagenwissen verfügt“ ersetzt.

- b. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa. In **Satz 2** wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- bb. Nach **Satz 2** wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.“
- c. In **Absatz 3** wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.“
- d. In **Absatz 4 Satz 1** wird die Ziffer „40“ durch die Ziffer „45“ ersetzt.
- e. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:
- aa. In **Satz 2** werden die Wörter „Die Note“ durch die Wörter „Das Prüfungsergebnis“ ersetzt.
- bb. In **Satz 3** werden die Wörter „die Note“ durch die Wörter „das Prüfungsergebnis“ ersetzt.
- f. **Absatz 6** wird wie folgt geändert:
- aa. In **Satz 3** wird vor dem Wort „Bekanntgabe“ das Wort „die“ eingefügt.
- bb. In **Satz 4** wird das Wort „Prüfungstermins“ durch das Wort „Semesterprüfungstermins“ ersetzt.

15. Der bisherige § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
- „In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Studienfaches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.
- In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teil-weise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Ziffer „30“ durch die Ziffer „20“ und die Ziffer „180“ durch die Ziffer „240“ ersetzt.
- c. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert. Die Angabe „§ 15“ wird durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
- d. **Absatz 5** wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 wird die Angabe „§ 27“ wird durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- bb. **Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Absatz 2.“

- cc. Nach **Satz 2** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt.

„Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet.“

- dd. Der bisherige **Satz 3** wird Satz 4.

- e. **Absatz 6** wird wie folgt geändert:

- aa. **Satz 2** wird gestrichen.

- bb. Der bisherige **Satz 3** wird Satz 2 und wie folgt geändert. Nach dem Wort „Prüfungswesen“ werden die Wörter „und dem Prüfungsausschuss unmittelbar“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

16. Der bisherige § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a. In der **Überschrift** werden das Wort „Portfolioprüfungen“ und das Komma gestrichen.
- b. **Absatz 1** wird aufgehoben.
- c. Vor dem bisherigen **Absatz 2** wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
- d. Die **Sätze 2 und 3** werden durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 17 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 20 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.“

17. Der bisherige § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 2** werden nach dem Wort „selbstständig“ die Wörter „nach wissenschaftlichen Methoden lösen“ durch die Wörter „und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten“ ersetzt.
- b. **Absatz 3 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.“
- c. **Absatz 5** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungsfrist beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebefähigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der

Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.“

- d. In **Absatz 8** werden das Wort „Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen“ ersetzt und vor dem Wort „dreifacher“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- e. In **Absatz 9** wird das Wort „darf“ durch die Wörter „soll in der Regel“ ersetzt.
- f. **Absatz 12** wird wie folgt geändert:
- aa. In **Satz 1** werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- bb. In **Satz 2** wird das Wort „Erstprüfung“ durch das Wort „Erstbegutachtung“ ersetzt.
- cc. In **Satz 4** werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „gemäß § 13 Abs. 1“ eingefügt.
- dd. **Satz 5** wird wie folgt neu gefasst:
- „Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüferinnen und Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann.“
- ee. In Satz 6 werden nach dem Wort „muss“ das Wort „Mitglied“ eingefügt und das Wort „angehören“ durch das Wort „sein“ ersetzt.
- g. **Absatz 13** wird wie folgt geändert:
- aa. In **Satz 1** wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- bb. In **Satz 3** wird das Wort mangelhaft“ durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.
- h. **Absatz 14** wird wie folgt geändert:
- aa. Die **Sätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
- „Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel 6 Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“
- bb. In **Satz 3** wird das Wort „unmittelbar“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

18. Der bisherige § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 2** werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:
- b. **Absatz 3** wird wie folgt geändert:
- aa. **Satz 1** wird gestrichen.
- bb. Die bisherigen **Sätze 2 bis 4** werden zu den Sätzen 1 bis 3.

cc. Nach dem neuen **Satz 3** wird der folgende Satz 4 angefügt.

dd. Der bisherige **Satz 5** wird zu Absatz 4.

- c. Der bisherige **Absatz 4** wird Absatz 5 und wie folgt geändert. In Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

19. Der bisherige § 24 wird § 22 und wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 1, 1. und 2. Spiegelstrich** wird jeweils das Wort „triftigen“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt.

- b. Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„Als wichtiger Grund kommen insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.“

- c. Der bisherige **Absatz 2** wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa. In **Satz 1** werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktag)“ gestrichen.

- bb. Nach **Satz 1** wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktag) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

- cc. Der bisherige **Satz 2** wird durch die folgenden neuen Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 Abs. 4 gleich.“

- dd. Die bisherigen **Sätze 3 und 4** werden zu den Sätzen 5 und 6.

- d. Der bisherige **Absatz 3** wird gestrichen.

- e. **Absatz 4** wird wie folgt geändert:

- aa. Die **Sätze 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“

bb. Nach **Satz 2** werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“

cc. Der bisherige **Satz 3** wird Satz 5.

dd. Nach **Satz 5** wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.“

ee. Der bisherige **Satz 4** wird Satz 7 und wie folgt geändert. Die Wörter „Fortsetzung der“ werden durch das Wort „weiteren“ ersetzt.

ff. Die bisherigen **Sätze 5 bis 7** werden zu den Sätzen 8 bis 10.

f. Absatz 5 wird aufgehoben.

g. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

20. Der bisherige **§ 25** wird § 23 und wie folgt neu gefasst:

**„§ 23
Nachteilsausgleich,
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen

für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

21. Der bisherige **§ 26** wird § 24 und wie folgt geändert:

a. **Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle Modulprüfungen gemäß der §§ 17 - 19 sowie ggf. die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.“

b. In **Absatz 2** werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann im Falle der Überschreitung der Grenze von 150 Maluspunkten wegen einer besonderen Härte auf Antrag der oder des Studierenden eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die Prüfungsleistung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich beim Bereich Prüfungswesen einzureichen.“

c. In **Absatz 3** werden die Wörter „erkennen lässt“ durch die Wörter „deutlich macht“ ersetzt und nach dem Wort „Bachelorprüfung“ das Wort „endgültig“ eingefügt.

22. Der bisherige § 27 wird § 25 und wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 1** werden das Wort „sind“ durch das Wort „werden“ und die Wörter „zu verwenden“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
- b. In **Absatz 2 Satz 1** werden nach dem Wort „Prüferinnen“ das Wort „und/oder“ durch das Wort „oder“ und die Wörter „errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen“ durch die Wörter „ist die Note das arithmetische“ ersetzt.
- c. **Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und aufgrund der Überschreitung des Maluspunktekontos eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.“
- d. **Absatz 4** wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 28 wird § 26 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a. In **Satz 1** wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- b. Nach **Satz 1** wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

24. Der bisherige § 29 wird § 27 und in Satz 2 wie folgt geändert. Die Angabe „§ 30 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.

25. Der bisherige § 30 wird § 28 und wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 1, 4. Spiegelpunkt** werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ ein Komma und die Wörter „die ggf. ein Kolloquium mit einschließt“ eingefügt.
 - bb. In **Satz 2** werden die Wörter „Berechnung der Durchschnittsnote“ durch die Wörter „Bildung der Gesamtnote“ ersetzt.
- b. **Absatz 3** wird aufgehoben.
- c. Der bisherige **Absatz 4** wird Absatz 3 und wie folgt geändert. Die Wörter „der Durchschnitt aller anderen Noten“ werden durch die Wörter „die Gesamtnote“ und das Wort „erteilt“ durch die Wörter „vergeben“ ersetzt.

26. Der bisherige § 31 wird § 29 und in Absatz 1 wie folgt geändert. Nach dem Wort „sich“ werden die Wörter „unbeschadet des § 14 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten“ eingefügt.

27. Der bisherige § 32 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 1** werden die Wörter „und englischer“ gestrichen.
 - bb. **Satz 2** wird wie folgt geändert:
 - i. Im 2. Spiegelpunkt werden nach dem Wort „Geburtsdatum“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Geburtsort“ die Wörter „und Geburtsland“ eingefügt.
 - ii. Der 8. Spiegelpunkt wird gestrichen.
 - iii. Im neuen 8. Spiegelpunkt wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
 - iv. Der neue 10. Spiegelpunkt wird wie folgt neu gefasst:
„die die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses,“
 - cc. Der bisherige **Satz 3** wird gestrichen.
 - dd. Der bisherige **Satz 4** wird Satz 3 und wird wie folgt geändert. Das Wort „kann“ wird durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ werden durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.
 - ee. Der bisherige **Satz 5** wird Satz 4.
 - ff. Nach **Satz 4** wird der folgende Satz 5 angefügt:
„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“
- b. **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 1** werden die Wörter „und englischer“ gestrichen.
 - bb. **Satz 2, 4. Spiegelpunkt** wird wie folgt neu gefasst:
„Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.“
 - c. Nach **Absatz 2** wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.“
 - d. Der bisherige **Absatz 3** wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa. In **Satz 1** wird die Angabe „§ 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung – QVO“ durch die Angabe „§ 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO)“ ersetzt.

bb. **Satz 2** wird gestrichen.

22. Der bisherige **§ 33** wird § 31 und wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1 Satz 2** wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- b. **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.“

23. Der bisherige **§ 34** wird § 32 und wie folgt geändert. In **Absatz 4 Satz 2** werden die Wörter „Ausstellung des Prüfungszeugnisses“ durch die Wörter „dem Zeitpunkt der Gradverleihung“ ersetzt.

24. Der bisherige **§ 35** wird § 33 und wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

25. Der bisherige **§ 36** wird § 34 und wie folgt geändert:

- a. **Absatz 1** wird wie folgt geändert:
 - aa. In **Buchstabe a)** werden nach dem Wort „Geburtsort“ die Wörter „und Geburtsland“ angefügt.
 - bb. In **Buchstabe b)** wird der 6. Spiegelpunkt wie folgt neu gefasst:
„- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.“

b. **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.“

26. Der bisherige **§ 37** wird § 35 und wie folgt geändert. **Absatz 6** wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang in der kleinen beruflichen Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ eingeschrieben worden sind und die mit Ausnahme der Bachelorarbeit noch nicht alle Leistungen gemäß Anlage 5 der Prüfungsordnung vom 31. Mai 2017 (Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 433 / Nr. 83) zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 08. April 2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 351 / Nr. 55) vorliegen haben, findet diese Prüfungsordnung mit folgender Maßgabe statt:

1. Das Modul „Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik“ mit den Teilleistungen „Digital Business Grundlagen“ (3 Credits) und „Enterprise Systems“ (3 Credits) wird auf das Modul „Digital Business-Grundlagen“ (6 Credits) angerechnet. Sollte noch eine Teilleistung im Umfang von 3 Credits fehlen, so ist ein Seminar in Wirtschaftsinformatik im Umfang von 3 Credits zu belegen. Das Seminar kann bis Ende des Sommersemesters 2024 nachgeholt werden.

2. Das Modul „Projektmanagement“ wird auf das Modul „Seminar“ abgerechnet.

3. Das Modul „IT-Management“ wird auf das Modul „Enterprise Systems“ (6 Credits) angerechnet.

4. Das Modul „Programmierung A“ wird in das Modul „Einführung in die Programmierung“ umbenannt. Die Studierenden, die das Modul „Programmierung A“ bereits bestanden haben, wird dieses Modul angerechnet.“

27. Der bisherige **§ 38** wird § 36.

28. Die **Anlagen** erhalten die dieser Ordnung als Anlage angefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 1. Februar 2021, 22. März und 12. Juli 2022 vom 25. April 2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. August 2023

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage:

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft

Modul	Lehr/- Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Teilnahmevo- raussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich VWL (30 Credits)							
Einführung in die VWL	VO/UE	Erwerb eines grundlegenden Ver- ständnisses ökonomischen Den- kens	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Makroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der makroökonomischen Ana- lyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Makroökonomik II	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs in der makroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Mikroökonomik I	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse in der mikroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Mikroökonomik II	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs in der mikroökonomischen Analyse	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich BWL (30 Credits)							
Einführung in die BWL	VO	Erwerb grundlegender Kenntnisse im betriebswirtschaftlichen Denken	4	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Externes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Gewinn- und Vermögenskon- zeption des handels-rechtlichen Einzelabschlusses	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Internes Rechnungswesen	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur kaufmännischen Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Ge- schäftsprozessen	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Organisation	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse über Theorien und Gestaltungs- instrumente der Organisation	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Unternehmensführung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Aufgaben, Funktionen, Pro- zesse und Systeme der Unterneh- mensführung	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Mathematik (6 Credits)							
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse mathematischer Methoden der Analysis und linearen Algebra	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Statistik (6 Credits)							
Deskriptive Statistik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse von wirtschaftswissenschaftlich re- levanten Methoden der deskripti- ven Statistik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Recht (12 Credits)							
Rechtswissenschaft für Ökono- men ¹	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Wirtschaftsprivatrechts	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)

¹ vormals Rechtswissenschaft für Ökonomen I

Handelsrecht	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Handelsrechts	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Pflichtbereich Wirtschaftsdidaktik (8 Credits)							
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik I	VO/UE/SEM	Wissenschaftliche Fundierung und Reflexion wirtschaftsberuflichen Unterrichts	2/2/1	8 ²	P		§ 15 Abs. 6 a)
Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre (12 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre	s. MHB	6	WP	§ 14 Abs. 2	§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6		§ 14 Abs. 2	
Praxismodul Berufsfeld (6 Credits)³							
Begleitveranstaltung zum Berufsfeldpraktikum	SEM	Zusammenführung von universitärer Ausbildung und praktischen Anforderungen	2	3	WP	abgelegtes Modul Eignungs- und Orientierungspraktikum	§ 15 Abs. 8
Berufsfeldpraktikum	SPS			3	WP		
Bachelorarbeit (8 Credits)							
Bachelorarbeit in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁴	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8	WP	§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

SEM = Seminar

SPS = Berufsfeldpraktikum

² 1 Credit Inklusion

³ Diese Credits werden nicht der großen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

⁴ Diese Credits werden nicht der großen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 2: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Sektorales Management“

Modul	Lehr/- Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Teilnahmevo- raussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Einführung in die Gesundheits- ökonomik: Theorie und Politik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse zur ökonomischen Betrachtung des Gesundheitswesens	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Be- reich Sektorales Management	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissen- schaft ⁵	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8			§ 20 Abs. 2

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁵ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 3: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Produktion, Logistik, Absatz“

Modul	Lehr/- Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Teilnahme- vorausset- zung zur Prü- fung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Absatzmarketing	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse des Marketing-Managements	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Produktion, Logistik, Absatz	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁶	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8			§ 20 Abs. 2

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁶ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 4: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Finanz- und Rechnungswesen, Steuern“

Modul	Lehr/- Lern- form	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Teilnahme- vorausset- zung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (6 Credits)							
Investition und Finanzierung	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Investitions- und Finanzierungsrechnung	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtbereich (24 Credits)							
Wahlpflichtmodul I	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen, Steuern	s. MHB	6	WP		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Wahlpflichtmodul II				6			
Wahlpflichtmodul III				6			
Wahlpflichtmodul IV				6			
Bachelor-Arbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁷	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Legende:

VO = Vorlesung

UE = Übung

⁷ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.

Anlage 5: Tabellarische Übersicht für die Kleine berufliche Fachrichtung „Wirtschaftsinformatik“ (gem. § 7)

Modul	Lehr-/Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht-/Wahlpflicht	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfungen
Pflichtbereich (30 Credits)							
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VO/UE	Erwerb grundlegender Kenntnisse im Bereich Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Enterprise Systems	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs im Bereich der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Digital Business-Grundlagen	VO/UE	Vertiefung des Kenntniserwerbs im Bereich der Wirtschaftsinformatik	2/2	6	P		§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Einführung in die Programmierung	VO/UE	Fähigkeit zum selbstständigen Programmieren erlernen.	2/2	6	P	§ 15 Abs. 8	§ 15 Abs. 6 b) oder g)
Seminar	s. MHB	Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik	2	6	P		§ 15 Abs. 6 c) und d)
Bachelorarbeit (10 Credits)							
Wissenschaftliches Arbeiten in den Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsdidaktik	s. MHB	Vertiefung der Kenntnisse in dem jeweils ausgewählten Bereich	s. MHB	2	WP		keine
Bachelorarbeit in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft ⁸	§ 22	Selbständige Lösung komplexer Probleme	s. MHB	8		§ 20 Abs. 2	§ 20

Das Modul „Lernen und Lehren von Programmierung“ wird durch das Modul „Einführung in die Programmierung“ ersetzt. Studierende, die das Modul „Lernen und Lehren von Programmierung“ bereits bestanden haben, können das Modul „Einführung in die Programmierung“ nicht erneut ablegen.

Legende:

- VO = Vorlesung
- UE = Übung
- SEM = Seminar

⁸ Diese Credits werden nicht der kleinen beruflichen Fachrichtung zugeordnet.